OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652900/5/MS

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H S, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Juli 2023, GZ: BHGMVerk-2023-237440/5-SIC, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juli 2023, GZ: BHGMVerk-2023-237440/5-SIC, wurde angeordnet, dass Herr K S (im Folgenden: Beschwerdeführer) an einer Nachschulung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft dieses Bescheides teilzunehmen hat.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 17. Juli 2023 zugestellt wurde, hat dieser mit Eingabe vom 10. August 2023, eingebracht am selben Tag, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß Art 130 Abs. 4 B-VG iVm § 28 Abs. 2 VwGVG – gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – den angefochtenen Bescheid aufheben, oder gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen, oder den Bescheid dahingehend abändern, dass nicht eine Nachschulung gemäß § 30b Abs. 3 Z. 1 FSG, sondern ein Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung gemäß § 30b Abs. 3 Z. 6 FSG auferlegt werde und gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Schreiben vom 29. August 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. September 2023, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. April 2023 wurde über den Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2 wegen einer Übertretung des § 106 Abs. 5 dritter Satz KFG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt und ihm zur Last gelegt, er habe am 16. März 2023 um 7.30 Uhr in Altmünster, als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X (A) nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF eingehalten wurden, da festgestellt wurde, dass er ein Kind über drei Jahre mit einem Fahrzeug, welches nicht mit Sicherheitssystemen (Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet war, auf einem Sitz hinter der Windschutzscheibe befördert habe, obwohl dies mit solchen Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M2 und M3) verboten ist.

Mit weiterer Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Juni 2023 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 99 Abs. 2c Z. 4 StVO iVm § 18 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 11 Stunden verhängt) und ihm zur Last gelegt, er habe am 22. Mai 2023 um 15.09 Uhr in Vorchdorf auf der A1 bei Strkm. 210,42 in Richtung Salzburg zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Abbremsen möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde, wobei ein zeitlicher Abstand mittels Videomessung von 0,36 Sekunden festgestellt worden sei.

Beide Strafverfügungen sind rechtskräftig.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt, dass die beiden oben angeführten Strafverfügungen an den Beschwerdeführer ergangen sind und in Rechtskraft erwachsen sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 30a Abs. 1 FSG ist, wenn ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen hat, unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich

daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

Gemäß § 30a Abs. 2 FSG sind gemäß Abs. 1 folgende Delikte vorzumerken:
[...]
5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;
[...]
13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967

Gemäß § 30b Abs. 1 FSG ist unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:
1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

Gemäß § 30b Abs. 2 FSG ist von der Anordnung einer besonderen Maßnahme jedoch Abstand zu nehmen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 („14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder 15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde“) vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

Gemäß § 30b Abs. 3 FSG kommen als besondere Maßnahmen die Teilnahme an
1. Nachschulungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002,
2. Perfektionsfahrten gemäß § 13a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
3. das Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,

4. Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen,
5. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004 oder
6. Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung
in Betracht. Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

Gemäß § 13f Abs. 1 FSG-DV sind für die in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte von der Behörde besondere Maßnahmen wie folgt anzuordnen:
1. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 1, 2 und 5 FSG eine Nachschulung gemäß § 4a FSG-NV;
1a. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 13 FSG einen Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung;
2. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 4, 6, 7 und 11 FSG eine Perfektionsfahrt gemäß § 13a, bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 4, 6 und 7 FSG kann anstelle der Perfektionsfahrt ein Fahrsicherheitstraining angeordnet werden, wenn die Deliktsbegehung auf mangelnde Fahrzeugbeherrschung zurückzuführen ist;
3. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 9, 10 und 12 FSG, bei letzterem sofern ein Kraftfahrzeug mit nicht entsprechend gesicherter Beladung gelenkt wurde, einen Vortrag oder ein Seminar über geeignete Ladungssicherung gemäß § 13e Abs. 2, bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 12 FSG, sofern ein Kraftfahrzeug gelenkt wurde, dessen technischer Zustand eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, ein Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b oder, wenn vor Fahrtantritt keine Fahrzeugkontrolle durchgeführt worden ist, eine Perfektionsfahrt gemäß § 13a;
4. bei Delikten gemäß § 30a Abs. 2 Z 8 und 8a FSG eine Nachschulung gemäß § 4a FSG-NV.

Gemäß § 13 Abs. 2 FSG-GV hat die Behörde, wenn der Anordnung der besonderen Maßnahme verschiedene Delikte zugrunde liegen, die in unterschiedlichen Ziffern gemäß Abs. 1 enthalten sind, die besondere Maßnahme nach dem Delikt anzuordnen, welches in Abs. 1 unter der niedrigeren Ziffer genannt ist. Liegen der Anordnung der besonderen Maßnahme verschiedene Delikte zugrunde, die in derselben Ziffer gemäß Abs. 1 enthalten sind und jeweils unterschiedliche

Maßnahmen nach sich ziehen würden, so richtet sich die Maßnahme nach dem später begangenen Delikt.

Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer zwei in § 30a Abs. 2 genannte Delikte begangen. Durch den Verstoß gegen § 18 Abs. 1 StVO hat er ein unter § 30a Abs. 2 Z. 5 FSG subsumierendes Delikt und durch den Verstoß gegen § 106 Abs. 5 dritter Satz KFG ein unter § 30a Abs. 2 Z. 13 FSG subsumierendes Delikt begangen.
Da somit zwei unter § 30a Abs. 2 fallende Delikte begangen wurden, und wegen des ersten Delikts keine Maßnahme nach Z. 1 angeordnet wurde, war jedenfalls eine Maßnahme anzuordnen zumal auch kein Ausnahmetatbestand gemäß § 30b Abs. 2 vorliegt.

Die Behörde hat die jeweils anzuordnende Maßnahme unter Bedachtnahme auf die Art der begangenen Übertretung auszuwählen. Wurden mehrere verschiedenartige Delikte begangen, so ist von der Behörde darauf Bedacht zu nehmen, welche die wesentlichen Mängel im Verkehrsverhalten des Betreffenden sind, und danach die Maßnahme anzuordnen. Dabei hat sich die Behörde jedenfalls an der Verordnung gemäß Abs. 6 Z. 3 zu orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen hat der BMVIT in § 13f FSG-DV getroffen (vgl. dazu *Grundner/Pürstl FSG 6. Auflage § 30b, E 6 und 7*).

In § 13f FSG-DV wird nun festgelegt, welche Maßnahme in Abhängigkeit des verwirklichten Deliktes nach § 30a Abs. 2 Z. 1 bis 13 FSG anzuordnen ist.
Wie bereits oben ausgeführt, hat der Beschwerdeführer sowohl ein unter § 30a Abs. 2 Z. 5 FSG als auch ein unter § 30a Abs. 2 Z. 13 FSG subsumierendes Delikt verwirklicht.
Für Delikte gemäß § 30a Abs. 2 Z. 5 FSG ist eine Nachschulung gemäß § 4a FSG-NV anzuordnen (s. § 13f Abs. 1 Z. 1 FSG-DV).
Für Delikte gemäß § 30a Abs. 2 Z. 13 FSG ist ein Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung anzuordnen (s. § 13f Abs. 1 Z. 1a FSG-DV).

Nach der Regelung des § 13f Abs. 2 FSG-DV ist bei unterschiedlichen Delikten, die in unterschiedlichen Ziffern enthalten sind, grundsätzlich jene besondere Maßnahme anzuordnen, welche unter der niedrigeren Ziffer genannt ist.
Die beiden vom Beschwerdeführer gesetzten Delikte sind einmal in Z. 1 (Abstandsverletzung) und einmal in Z. 1a (mangelnde Kindersicherung) genannt.

Zur Frage, welcher Kurs bzw. welche Maßnahme anzuordnen ist, wenn mangelnde Kindersicherung mit anderen vormerkungsfähigen Delikten zusammenfällt, wird in *Nedbal-Bures, FSG8 § 13f FSG-DV (Stand 1.5.2023, rdb.at)* Folgendes ausgeführt:
„In § 13f muss der Kindersicherungskurs in das System der Maßnahmen des Vormerksystems eingefügt werden. Einerseits ist die bisherige Anordnungspflicht des Fahrsicherheitstrainings durch den neu geschaffenen Kurs zu ersetzen und andererseits

wird durch die Eingliederung als Z 1a festgelegt, in welchen Fällen der neue Kurs zum Zug kommt. Trifft das Kindersicherungsdelikt mit Alkoholdelikten oder dem Delikt ‚zu geringer Sicherheitsabstand' zusammen, so bleibt es wie bisher bei der Nachschulung. In allen anderen Deliktsvarianten (sofern einmal die mangelnde Kindersicherung dabei ist) ist der neue Kindersicherungskurs anzuordnen."

Da, wie oben angeführt, das Kindersicherungsdelikt mit dem Delikt des zu geringen Sicherheitsabstandes zusammenfällt ist eine Nachschulung wie bisher (Anm: nach § 4a FSG-NV) anzuordnen, wie dies die belangte Behörde im bekämpften Bescheid auch getan hat, sodass die Beschwerde im Ergebnis nicht zum Erfolg führt.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß